

Prüfungsordnung

Verein Schwarzwälder Schweißhund e.V.



INHALTSVERZEICHNIS

1	JUGENDSICHTUNG	2
1.1	Allgemeines	2
1.1.1	Jugendsichtung SSH	2
1.1.2	Jugendsichtung Seiteneinsteiger	2
1.2	Wesenstest mit Versuche	2
1.3	Schussfestigkeitsbewertung	3
1.4	Vorläufige Formbewertung	3
2	VORPRÜFUNGSORDNUNG	3
2.1	Allgemeines	3
2.2	Prüfungsfächer	3
2.2.1	Schussfestigkeit, Gehorsam u. Leinenführigkeit	4
2.2.2	Schussruhe und Ablegen	4
2.2.3	Riemenarbeit auf künstlicher Schweißfährte	4
2.2.3.1	Beschaffenheit der Fährte	4
	• Ein künstliches Wundbett nach 900 m.	5
2.2.3.2	Ausführung der Fährte	5
2.2.3.3	Durchführung der Riemenarbeit	5
2.2.4	Verhalten am verendeten Wild	6
2.2.5	Totverweisen, Totverbellen, Versuche oder Standruhe	6
2.3	Leistungsbewertung	7
2.4	Hinweise	8
3	HAUPTPRÜFUNGSORDNUNG	8
3.1	Allgemeines	8
3.2	Prüfungsfächer	9
3.2.1	Riemenarbeiten auf natürlicher, kalter Wundfährte	9
3.2.2	Hatz	9
3.2.3	Standlaut und Stellen	10
3.2.4	Totverweisen oder Totverbellen	10
3.2.5	Verhalten am verendeten Stück	10
3.3	Leistungsbewertung	11
3.3.1	Bewertbarkeit	12
3.3.2	Preise und Leistungsspiegel	12
3.3.2.1	Hauptprüfung ohne Hatz (Totsuche)	12
3.3.2.2	Hauptprüfung mit Hatz	12
4	FORMBEWERTUNG	13
4.1	Vorläufiger Formbewertung	13
4.2	Endgültige Formbewertung	13

1 JUGENDSICHTUNG

1.1 Allgemeines

1.1.1 Jugendsichtung SSH

Die Jugendsichtung besteht aus dem Wesenstest mit Versuche, Schussfestigkeitsbewertung und der vorläufigen Formbewertung. Sie dient dazu, gravierende Wesensmängel und körperliche Fehler bereits beim Junghund zu erkennen. Sie ist damit auch wesentlicher Bestandteil der Bewertung des Zuchtwertes der Elternhunde.

Alter: Mindestalter sechs Monate. Der Hund soll bis zum 18. Lebensmonat die Jugendsichtung abgelegt haben. Auf begründeten Antrag können auch ältere Hunde zugelassen werden.

Sie findet mindestens zweimal jährlich statt.

1.1.2 Jugendsichtung Seiteneinsteiger

Wie Jugendsichtung SSH

1.2 Wesenstest mit Versuche

Mit einem toten, geringen Stück Schwarzwild wird eine ca. 100 m lange Schleppe gezogen. An deren Ende wird es anschließend fest am Boden verankert und von einem in Deckung sitzenden Gehilfen mittels eines Seiles auf Weisung der Richter bewegt.

Der Führer macht mit seinem am Schweißriemen geführten Hund quer zur Schleppfährte eine Versuche. Kreuzt der Hund die Schleppe, muss er diese aufnehmen und ihr folgen. Auf Weisung der Richter schnallt der Führer den Hund und verharrt am gekennzeichneten Schnallpunkt. Der Hund soll selbständig das Stück finden.

Das Verhalten des Hundes am sich bewegenden Stück wird wie folgt bewertet:

Note		Erklärung
4	Sehr gut	Der Hund geht das Stück ohne Führerunterstützung direkt unbedarft an und wird zunehmend aggressiver.
3	Gut	Der Hund geht das Stück ohne Führerunterstützung direkt unbedarft an.
2	Genügend	Der Hund ist zögerlich und hält gebührend Abstand, arbeitet sich aber mit Führerunterstützung zum Stück vor.
1	Mangelhaft	Der Hund ist nur angeleint an das Stück zu führen
0	ungenügend	Der Hund sucht das Weite oder ist nur angeleint an das Stück zu bringen und drängt weg.

Die Jugendsichtung ist bestanden, wenn **mindestens die Note 2** erreicht ist.

1.3 Schussfestigkeitsbewertung

Nach Beendigung des Wesenstests wird die Schussfestigkeit bewertet. Im Abstand von 20 – 30 Meter vom frei umherlaufenden Hund wird ein Schuss abgegeben. Das Verhalten des Hundes ist kritisch zu prüfen.

Bewertung:

Schussfest, schussempfindlich, schussscheu

1.4 Vorläufige Formbewertung

Sie erfolgt nach Maßgabe der Rassekennzeichen. Die Hunde müssen leinenführig und das Gebiss überprüfbar sein.

2 VORPRÜFUNGSORDNUNG

2.1 Allgemeines

Voraussetzung für die Zulassung zur Vorprüfung ist die bestandene Jugendsichtung des Vereins für SSHeV (Mindestnote 2 = genügend) sowie der Nachweis über die Durchführung der HD-Untersuchung nach den Richtlinien des Vereins. Ausgenommen hiervon sind Hunde unter 15 Monaten, deren Besitzer können die später erfolgte Untersuchung nachreichen und bekommen erst dann die Prüfung anerkannt. Der zu prüfende Hund sollte mindestens ein Jahr und möglichst nicht über 2 Jahre alt sein. Die gültige Tollwutschutzimpfung ist nachzuweisen (Impfpass).

Zur Vorprüfung werden auch Vereinsmitglieder mit SSH oder Plott zugelassen, die eine Bestätigungs- oder Wiederholungsprüfung ablegen müssen.

Meldeschluss und Prüfungsgebühr werden in den Vereinsrundschriften und im Internet bekannt gegeben. Bleiben Hund und Führer einer Prüfung fern, so verfällt die Prüfungsgebühr. Besteht ein Hund ein Prüfungsfach nicht, obliegt es den Richtern, den Hund die restlichen Prüfungsfächer arbeiten zu lassen. Bei einer Prüfungswiederholung sind alle Fächer zu prüfen.

2.2 Prüfungsfächer

Die einzelnen Fächer sind in nachstehender Reihenfolge zu prüfen:

1. Schussfestigkeit, Gehorsam und Leinenführigkeit
2. Schussruhe und Ablegen
3. Riemenarbeit auf künstlicher Schweißfährte
4. Verhalten am verendeten Wild
5. Totverweisen, Totverbellen, Versuche oder Standruhe (Sonderprüfung auf Antrag des Hundeführers)

2.2.1 Schussfestigkeit, Gehorsam u. Leinenführigkeit

In einem Abstand von 20-30 m vom frei umherlaufenden Hund wird ein Schuss abgegeben. Das Verhalten des Hundes ist kritisch zu prüfen. Schussscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen.

Anschließend muss der Hund auf Zuruf oder Pfiff zu seinem Führer kommen und sich möglichst unaufgefordert setzen und an die Halsung nehmen lassen. Der Hund hat seinem Führer sodann an der linken Seite zu folgen, ohne vorzudrängen oder zu zerren. Der Führer muss die Leine lose durchhängen lassen. Er darf sie nicht in der Hand halten oder sonst wie verkürzen. Bleibt der Führer stehen, muss der Hund es auch tun und sich setzen. Muss der Führer für dieses Fach Befehle geben, erhält er Punktabzug. Dieses Prüfungsfach ist möglichst im Stangenholz durchzuführen.

Mindestpunkte: 4 Punkte

2.2.2 Schussruhe und Ablegen

Der Hund wird:

- **angeleint** an einem festen Gegenstand angebunden, so dass der Hund sich vom Platz nicht entfernen kann. (Höchstpunkte 6)

oder

- **nicht angeleint / frei** abgelegt. (Höchstpunkte 8)

Der Führer hat sich vor Prüfung dieses Faches zu entscheiden, welche Art des Ablegens er durchführt. Die Richter bestimmen den Ablegeort.

Anschließend entfernt sich der Führer vom abgelegten Hund ca. 100 m außer Sichtweite. Ruhig muss der Hund auf seinen Führer warten. Er darf sich aufsetzen, soll aber nicht aufstehen und darf nicht den Platz verlassen. Er darf nicht Laut geben oder laut winseln. Angeleint abgelegte Hunde dürfen nicht an der Leine zerren. Nach 5 Minuten wird auf Weisung der Richter ein Schuss abgegeben.

Gesamtwartezeit: 10 Minuten Schusshitzige Hunde erhalten Punktabzug.

Mindestpunkte (angeleint oder nicht angeleint): 4 Punkte

2.2.3 Riemenarbeit auf künstlicher Schweißfährte

2.2.3.1 Beschaffenheit der Fährte

- Länge mindestens 1000 m.
- Schweißmenge: Höchstens 0,1 Liter Schalenwildschweiß.
- Die Fährte wird mit Fährtenschuh gelegt. Schalen, Schweiß und Streckenwild müssen von derselben Wildart sein.
- Nach etwa der Hälfte der Fährte: schweißfreie Strecke von 400 m.
- Alter der Fährte mindestens 20 Stunden.
- Einbringen von zwei rechtwinkligen Haken.

- Ein künstliches Wundbett nach 900 m.
 - Bei Beantragung des Leitungszeichens "Tvw" bzw. "Tvb" ist dies gleichzeitig das Ende der Riemenarbeit und der Schnallpunkt für die freie Suche zum ausgelegten Stück. Das Streckenwild liegt 100 m von diesem Wundbett entfernt.
- Am Ende der Fährte nach 1000 Metern liegt das Streckenwild.

Dem Stück werden die Läufe zusammengebunden. In Bauchhöhle und Waidloch kommen Fichtenbrüche.

2.2.3.2 Ausführung der Fährte

Die künstliche Schweißfährte ist möglichst jagdnahe zu legen. Am selben Vorprüfungsort soll sich der Fährtenverlauf nicht mehrmals nacheinander wiederholen. Die Fährte ist so zu legen, dass der Hund nicht durch Windverhältnisse verleitet wird, diese abzukürzen. Sie soll durch wechselndes Gelände wie Wiesen, Jungwuchs, Dickungen, Stangen- und Althölzer, Felsgelände und Gewässer führen.

Der Anschluss ist brauchungsgerecht zu verbrechen. Am Anschluss sind Pirschzeichen (Schnitthaar, Knochensplitter etc) auszulegen. Die ersten Meter vom Anschluss weg und nach dem künstlichen Wundbett sind mit Schweiß reichlicher zu spritzen.

Mehrere Prüfungsfährten dürfen sich nicht überschneiden oder sich so nahekomen, dass die Gefahr des Changierens besteht. Die zur Bestätigung der Schweißfährte sparsam ausgelegten Kontrollbrüche (befegt!) zeigen den Fährtenverlauf nicht an und dürfen vom Führer nicht von weitem erkannt werden. Der Fährtenverlauf ist während des Legens anhand von markierten Geländepunkten in der Natur nur für die Richter sichtbar zu markieren.

Die Prüfungen sind so anzulegen und durchzuführen, dass die Hunde nicht gestört werden können.

2.2.3.3 Durchführung der Riemenarbeit

Der Führer legt den Hund unter Wind im Anschussbereich ab und untersucht den verbrochenen Anschuss. Er hat anhand der Brüche und Pirschzeichen anzugeben, ob das beschossene Stück weiblich oder männlich ist, um welche Wildart es sich handelt und welche Richtung die Flucht genommen hat. Er hat die gefundenen Pirschzeichen zu benennen und den vermutlichen Sitz der Kugel anzugeben.

Auf Richteraufforderung soll auch der Hund den Anschuss, untersuchen und sodann die Schweißfährte aufnehmen. Verweist der Hund etwas, hat der Führer dies den Richtern durch Handzeichen oder durch Zuruf zu melden. Der Führer soll die Kontrollbrüche aufzeigen oder durch Handheben andeuten.

Der Führer darf den Hund zur Beruhigung ablegen und auf eigenen Wunsch zurückgreifen. Ein Rückruf gilt nicht als freiwilliges Zurückgreifen. Der Hund ist durchgefallen, wenn er von den Richtern das 3. Mal zurückgerufen worden ist. Höchstdauer der Riemenarbeit: 90 Minuten

Mindestpunkte: 4 Punkte

2.2.4 Verhalten am verendeten Wild

Der Hund darf das Stück nicht anschneiden (Herausreißen von Wildpret). Belecken der Schusswunde, leichtes Fassen und Rupfen aus Freude am gefundenen Stück oder aus Passion sind keine Fehler. Starkes Reißen oder Rupfen gibt Punkteabzug. Will der Hund anschneiden, können die Richter dem Hund eine einmalige Hilfestellung geben und dem Führer erlauben ein Unterlassungskommando zu geben.

Unterlässt der Hund daraufhin das Anschneiden können nur die Mindestpunkte vergeben werden.

Mindestpunkte: 4 Punkte

2.2.5 Totverweisen, Totverbellen, Versuche oder Standruhe

Sonderprüfung auf Antrag des Hundeführers

Der Antrag hat bei der Meldung zur Prüfung zu erfolgen. Bei Bestehen der Prüfung wird das Leistungszeichen "Tvw" bzw. "Tvb" vergeben. Bewertet wird nur eine der beiden Verhaltensarten. Sie soll vorher angesagt werden. Voraussetzung ist die freie Suche vom gut markierten Schnallpunkt bis zum Streckenwild. Die Richter haben sich so zu decken, dass der Hund sie nicht sehen kann.

Die Versuche wird separat als Teil der Riemenarbeit bewertet.

Die Standruhe wird separat als Teil des Gehorsams bewertet.

- Totverweisen

Der Hund sucht vom gefundenen Stück zum Führer zurück und zeigt ihm durch sein Benehmen, ob er gefunden hat. Dieser soll das erkennen und ansagen, woran er es erkennt. Eilt der Hund beim anschließenden Heranführen des Führers an das Stück zu weit voraus, bleibt der Führer stehen und wartet auf neuerliche Rückkehr des Hundes. Dies ist mindestens solange fortzuführen, bis der Führer sich in guter Sichtweite zum Streckenwild befindet.

- Totverbellen

Es ist beim Totverbellen darauf zu achten, dass der Hund wirklich totverbellt und nicht aus Aufregung oder Angst am verendeten Stück laut wird. Als Totverbeller kann nur ein Hund betrachtet werden, der, nachdem er das Stück frei gefunden hat, bei diesem bleibt, langanhaltend verbellt und seinen nicht sichtbaren Führer lautgebend zum Stück ruft.

Prüfungsdauer Totverbellen: mindestens 10 Minuten

- Versuche

Der Beginn der Fährte und die Wundbetten sind mittels vermehrter Schweißabgabe, Schnitthaaren und kleinen Wildpret- oder Knochenteilen herzustellen. Der Beginn der Fährte darf nicht mit einem Fährten- oder Anschußbruch gekennzeichnet werden.

Durch die Richter wird der Hundeführer an einer markierten Fläche von ca. 30 Meter auf ca. 30 Meter zur Versuche eingewiesen. Das Gespann muss in der definierten Fläche selbständig den Beginn der Fährte und den Abgang der Fährte finden.

- Standruhe (Verhalten auf dem Stand)

Beim Verhalten auf dem Stand während eines Treibens wird der Führer mit seinem angeleiteten Hund als Schütze an einer Dickung angestellt, während andere Personen die Dickung mit dem üblichen Treiberlärm durchgehen.

Hierbei muss in der Dickung mehrfach geschossen werden, auch muss der Führer mindestens zweimal schießen. Die Anordnung dazu hat der Richter zu geben.

Der Hund soll sich bei dieser Prüfung ruhig verhalten, er soll nicht winseln, darf nicht Laut

geben, an der Leine zerran oder ohne Befehl vom Führer weichen.

Allgemein

Die Leistungszeichen werden nicht vergeben, wenn

- a. Der Hund vom Schnallpunkt nicht selbständig zum Stück sucht
- b. Der Hund beim Totverweisen innerhalb 10 Minuten oder nach einer Hilfestellung nicht zum Führer kommt
- c. Der Hund nach Rückkehr zum Führer diesen anschließend nicht zum Stück führt
- d. Der Totverbeller 10 Minuten nach Finden des Stückes nicht verbellt
- e. bei der Vorsuche gilt: Findet das Gespann den Beginn der Fährte oder den Fährtenabgang nach maximal 80 Metern Fehlsuche oder nach 15 Minuten nicht, erhält es einen Abruf
- f. bei der Standruhe der Hund laut winselt, Laut gibt, an der Leine zerrt oder ohne Befehl vom Führer weicht.

2.3 Leistungsbewertung

Die Einzelleistungen werden im Punktesystem mit 0 bis 9 Punkten bewertet.

Punkte	Bedeutung
0	Ohne Leistung
1	Ungenügend
2	Mangelhaft
3	Ungenügend bis mangelhaft
4	Genügend
5	Gut bis genügend
6	Gut
7	Sehr gut bis gut
8	Sehr gut
9	Hervorragend

Als Bewertungsmarken für die Einordnung der Leistung mögen folgende Punkte als Orientierung dienen:

Punkte	Bedeutung
0	Ohne jede Leistung
4	Eine durchschnittliche Leistung
8	Eine sehr gute Leistung

In allen Normalfällen steht die Punkteskala von 0 - 8 Punkten zur Verfügung. Nur eine überragende Leistung kann mit 9 Punkten (hervorragend) bewertet werden. Diese Bewertung soll jedoch Ausnahmefällen vorbehalten bleiben. Sie ist im Zeugnis schriftlich zu begründen. Für die abgelegte Vorprüfung wird unabhängig vom Bestehen oder Nichtbestehen ein Zeugnis mit Leistungswertziffer vergeben. Diese ist eine vierstellige Ziffernfolge (1234) und enthält die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Punkte in folgender Reihenfolge:

- Ziffer 1 : Riemenarbeit
- Ziffer 2 : Leinenführigkeit
- Ziffer 3 : Ablegen mit Schussruhe
- Ziffer 4 : Verhalten am verendeten Stück

Fächer, die nicht abgelegt wurden, werden mit dem Buchstaben X gekennzeichnet. Im Prüfungszeugnis sind die erlangten Leistungszeichen mit den Kürzeln "Tvw" , "Tvb", „Vorsuche“ bzw. „Standruhe“ einzutragen.

Eine Vorprüfung ist bestanden, wenn die verlangten Mindestpunkte in den einzelnen Prüfungsfächern erreicht wurden.

Mindestpunkte	
Prüfungsfach	Punkte
Riemenarbeit	4
Leinenführigkeit	4
Ablegen mit Schussruhe	4
Verhalten am verendeten Stück	4

2.4 Hinweise

- Jede Richtergruppe besteht aus mindestens 2 Richtern und einer festzulegenden Anzahl von Richteranwältern.
- Der Hund hat ein Signalhalsband zu tragen.
- In Fällen höherer Gewalt können die Richter die Prüfung abbrechen, ohne dass der Hund durchfällt; die Prüfungsgebühr verfällt in diesem Falle nicht.
- Es wird gegenüber den Führern offen gerichtet, d.h., dass nach der Absolvierung des jeweiligen Prüfungsfaches die Richter nach kurzer interner Beratung dem Führer die Bewertung erläutern.

3 HAUPTPRÜFUNGSORDNUNG

3.1 Allgemeines

Die Hauptprüfung findet auf Schalenwild statt. Zulassungsvoraussetzung ist das Bestehen der Vorprüfung im Verein SSHeV. Die bestandene Hauptprüfung ist Bedingung für die Zuchtzulassung (siehe Zuchtordnung). Mindestens ein Leistungsrichter (i.d.R. der zuständige Gebietsobmann) und ein sachverständiger Zeuge müssen die Prüfung abnehmen. Um die Prüfung so praxisgerecht wie möglich zu gestalten und um sicherzustellen, dass alle leistungsstarken Hunde eine Prüfungsmöglichkeit erhalten, wird folgende Regelung getroffen:

- Der Hundeführer informiert den Gebietsobmann, dass er nach Beurteilung des Anschusses für den nächsten Tag eine hauptprüfungstaugliche Nachsuche aufnehmen wird.
- Ist dem Gebietsobmann die Teilnahme an der Nachsuche nicht möglich, so bestellt er eigenverantwortlich einen anderen Leistungsrichter. Zur Abhaltung der Prüfung ist zusätzlich die Mitwirkung eines Sachverständigen Zeugen notwendig.
- Der Gebietsobmann verständigt den Prüfungsobmann über die bevorstehende Abnahme der Hauptprüfung.
- Der prüfende Richter macht auf dem " Formblatt Hauptprüfung " detaillierte Angaben über den Verlauf der Prüfungsarbeit. Das Formblatt ist von dem Zeugen und von dem Hundeführer mit zu unterzeichnen. Es ist umgehend dem Prüfungsobmann zu übersenden.
- der Hundeführer trägt die Fahrtkosten des Prüfers und des Zeugen.

Es ist Aufgabe der Prüfungsleitung, für jeden Prüfungseinsatz einen erfahrenen Kontrollhund zu stellen, ebenso einen ortskundigen Revierführer. Die Gewähr für einen erfolgreichen Abschluss der Nachsuche ist damit in hohem Maße gegeben.

3.2 Prüfungsfächer

3.2.1 Riemenarbeiten auf natürlicher, kalter Wundfährte

Den Zeitpunkt für den Beginn der Arbeit auf der Fährte bestimmen die prüfenden Richter nach Art der Schussverletzung. Hierbei ist entscheidend, dass das kranke Stück schnellstens und mit größter Sicherheit zur Strecke kommt.

Am Anschuss hat der Hund etwa vorhandene Eingriffe, Ausrisse und andere Pirschzeichen wie Schweiß, Schnitthaar und Knochensplitter zu zeigen. Nachdem der Hund den Anschuss untersucht hat, soll er der Fährte folgen. Unterwegs gefundene Pirschzeichen sind zu zeigen, hin und wieder auf Zuspruch auch die Fährte. Er soll die Wundfährte mit allen Winkeln und Widergängen ausarbeiten, ohne dabei auf kreuzende Fährten anderen Wildes überzuwechseln (zu changieren). Wohl darf er diese zeigen. Es ist auch nicht fehlerhaft, wenn er einer solchen Fährte einige Meter folgt, sich dann aber selber korrigiert, indem er sich wieder zur Wundfährte wendet. Gesunden Wild oder Verleitfährten soll er nicht nachhängen; keinesfalls soll er ihm nachziehen wollen.

Der Hund muss die Rotfährte bis an das Wundbett oder bis zum kranken oder verendeten Stück arbeiten, es sei denn, Führer und Richter kommen im Verlauf der Suche zu der Überzeugung, dass das Stück nicht zur Strecke kommen kann. Machen widrige Geländeverhältnisse eine weitere direkte Folge unmöglich, so ist zunächst vorzusuchen und das Stück zu bestätigen. Hierbei soll der Hund die bisher gearbeitete, wiedergefundene Fährte anfallen, zeigen und auf Zuspruch weiterarbeiten. Ein Fortstürmen ist unstatthaft. Der Zusammenhang zwischen Führer und Richter darf nicht abreißen.

Wiederholtes Ablegen kann erfolgen. Der Führer kann mit Zustimmung der Richter vor- bzw. zurückgreifen.

Während der Nachsuche ist das Gewehr zu entladen.

Mindestpunkte: 4

3.2.2 Hatz

Kommt der Führer im Verlauf der Riemenarbeit an ein Wundbett, das schon kalt ist, also bereits vor längerer Zeit vom kranken Stück verlassen wurde, so gilt es, der Fährte am Riemen bis zum warmen Wundbett oder so lange nachzuhängen, bis das kranke Stück vor dem Hund hoch wird oder wegritt. Der Führer hat dieses den Richtern zu melden und darf nur mit deren Genehmigung den Hund am frischen Wundbett oder auf der warmen Wundfährte schnallen. Der abgehalste Hund soll der Fährte zügig weiter folgen zu ausdauernder, anhaltend lauter Hatz, bis das Stück sich stellt. Hetzt er irrtümlich an gesundem Wild, muss er von selbst zurückkommen.

Weigert sich der Hundeführer trotz Aufforderung durch die Richtergruppe, seinen Hund zu schnallen, ist er von dieser Arbeit zurückzuziehen.

Die Richter haben darauf zu achten, wie der Hund jagt, ob fährten- oder sichtlaut, ob er mit Passion lauthals das Stück verfolgt oder nur schwach oder nur zeitweise Laut gibt, und ob der Hund zu seinem Führer zurückkommt und von diesem wiederholt angerüdet werden muss.

8 Punkte sollen nur bei ausdauernder lauter Hatz vergeben werden. Hunde, die auch beim Ansichtig werden des Stückes nicht Laut geben, sind von der Bewertung auszuschließen und zur Zucht ungeeignet. Im Zeugnis ist zu vermerken, ob der Hund fährten- oder sichtlaut gehetzt hat.

Mindestpunkte: siehe Leistungsspiegel am Ende

3.2.3 Standlaut und Stellen

Hat sich das angesuchte Stück dem Hund gestellt, so soll er es lauthals verbellen. Er soll zwar Hochwild nicht niederziehen; es ist jedoch kein Fehler, wenn der Hund ein Stück, das sich nicht stellen will, durch Anfassen an den Helsen dazu zwingt. Der Schweißhund darf ein gestelltes Stück unter gar keinen Umständen verlassen, solange seine Kräfte nicht erschöpft sind.

Der Fangschuss ist grundsätzlich vom Hundeführer und ausdrücklich auf Anweisung der Richter baldmöglichst zu geben. Das Stück ist ohne Rücksicht auf eine Bewertung so schnell wie möglich zur Strecke zu bringen. Ist der Fangschuss erfolgt, kann Totverweisen oder Totverbellen nicht bewertet werden, da unmittelbarer Führerkontakt bestand!

Mindestpunkte: siehe Leistungsspiegel am Ende

3.2.4 Totverweisen oder Totverbellen

Nur wenn das Stück während der Hatz verendet, kann eines der beiden Prüfungsfächer bewertet werden! Nicht bei Standlaut, Stellen und Fangschuss! Zuverlässiges Totverweisen oder Totverbellen am kalten Stück ist besonders zu bewerten.

Der Totverweiser eilt, nachdem er das verendete Stück frei gefunden hat, zu seinem nicht sichtbaren Führer zurück, gibt ihm zu erkennen, dass er gefunden hat und führt ihn dann zum Stück. Der Führer hat vorher zu erklären, an welcher Verhaltensweise seines Hundes er erkennt, dass dieser das Stück gefunden hat und bestrebt ist, ihn zum Stück zu führen.

Es ist beim Totverbeller darauf zu achten, dass der Hund wirklich totverbellt und nicht aus Aufregung oder Angst am verendeten Stück laut wird.

Als Totverbeller kann nur ein Hund betrachtet werden, der, nachdem er das verendete Stück frei gefunden hat, bei diesem bleibt, dreißig Minuten verbellt und seinen nicht sichtbaren Führer lautgebend zum Stück ruft.

Mindestpunkte: 4

3.2.5 Verhalten am verendeten Stück

Der Hund darf das verendete Stück bewinden und auch etwaigen Schweiß lecken; er darf unter keinen Umständen anschneiden. Leichtes Rupfen ist jedoch nicht als Fehler anzusehen. Starkes Reißen oder Rupfen gibt Punktabzug.

Mindestpunkte: 4

3.3 Leistungsbewertung

Die Einzelleistungen werden im Punktesystem mit 0 bis 9 Punkten bewertet.

Punkte	Bedeutung
0	Ohne Leistung
1	Ungenügend
2	Mangelhaft
3	Ungenügend bis mangelhaft
4	Genügend
5	Gut bis genügend
6	Gut
7	Sehr gut bis gut
8	Sehr gut
9	Hervorragend

Als Bewertungsmarken für die Einordnung der Leistung mögen folgende Punkte als Orientierung dienen:

Punkte	Bedeutung
0	Ohne jede Leistung
4	Eine durchschnittliche Leistung
8	Eine sehr gute Leistung

In allen Normalfällen steht die Punkteskala von 0 - 8 Punkten zur Verfügung. Nur eine überragende Leistung kann mit 9 Punkten (hervorragend) bewertet werden. Diese Bewertung soll jedoch Ausnahmefällen vorbehalten bleiben. Sie ist im Zeugnis schriftlich zu begründen. Im Prüfungszeugnis sind die erlangten Leistungszeichen mit den Kürzeln "Tvw" bzw. "Tvb" einzutragen. Aufgrund des Prüfungsberichtes erstellt der Prüfungsobmann das Prüfungszeugnis.

3.3.1 Bewertbarkeit

Eine Hauptprüfung wird nur bewertet, wenn das gesuchte Stück während der Nachsuche zur Strecke gekommen ist! Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens ein 3. Preis erlangt wurde.

3.3.2 Preise und Leistungsspiegel

Auf der Hauptprüfung werden 1., 2. und 3. Preise vergeben. Für die Zuerkennung der Preise sind in den einzelnen Fächern nachfolgende Mindestpunkte erforderlich:

3.3.2.1 Hauptprüfung ohne Hatz (Totsuche)

Prüfungsfächer	Verlangte Mindestpunktzahl für	
	2. Preis	3.Preis
Riemenarbeit auf natürlicher Schweißfährte oder Arbeiten ohne Riemen	7	4
Totverweisen oder Totverbellen (falls gezeigt)	(4)	(4)
Verhalten am verendeten Stück	4	4

3.3.2.2 Hauptprüfung mit Hatz

Prüfungsfächer	Verlangte Mindestpunktzahl für		
	1. Preis	2. Preis	3. Preis
Riemenarbeit auf natürlicher Schweißfährte	7	5	4
Hatz	5	4	4
Standlaut und Binden	4	4	4
Totverweisen oder Totverbellen (falls gezeigt)	(4)	(4)	(4)

Ein 2. Preis kann auch vergeben werden, ohne dass der Hund Gelegenheit zu einer Hatz hatte, dann aber nur unter der Voraussetzung, dass die Riemenarbeit mit 7 Punkten bewertet wurde. Fand der Hund Gelegenheit zu einer Hatz, so muss diese für den 2. Preis wenigstens mit 4 Punkten bewertet worden sein. Unter dieser Voraussetzung genügen zur Erlangung des 2. Preises 5 Punkte für die Riemenarbeit.

Zu beachten ist auch die Bestimmung, dass die Hatz nur dann mit 8 Punkten bewertet werden darf, wenn der Hund ausdauernd und fährtenlaut gejagt hat.

Wird Totverweisen gezeigt (z.B. das verendete Stück kommt auf freier Suche zur Strecke), müssen in diesem Fach mindestens 4 Punkte erreicht werden. In anderen Fällen wird das Fach nicht bewertet (X in der Leistungswertziffer).

4 FORMBEWERTUNG

Sie wird ausschließlich durch vom Verein anerkannte Formwertrichter durchgeführt. Typ und Gebäude sollen vornehmlich der geforderten Leistungsfähigkeit dienen. Beurteilt wird also in erster Linie der Leistungstyp.

4.1 Vorläufiger Formbewertung

Anlässlich der Vorprüfung oder der Jugendsichtung erfolgt erstmals eine vorläufige Formwertbeurteilung. Dabei soll offen gerichtet werden und dem Führer einzelne Mängel und Vorzüge erläutert werden.

4.2 Endgültige Formbewertung

Die endgültige Formwertbeurteilung kann frühestens nach dem 2. Lebensjahr erfolgen. Die zur endgültigen Formwertbeurteilung anstehenden Hunde sind dem Prüfungsobmann zu melden. Er bestimmt den Termin.

Die Formbewertung erfolgt nach den Merkmalen, die in den Rassekennzeichen festgelegt sind. Für die Bewertung von Typ, Gebäude und Haar werden folgende, als "Formwert" bezeichnete Noten vergeben:

Note	Bedeutung	Erklärung
v	Vorzüglich	Bei harmonischer, etwa dem Ideal entsprechender Gesamterscheinung und leistungsfähigem Gebäude, typisch, schön, ohne jeden, dem Gebrauchswert abträglichen Mangel
sg	Sehr gut	Ansprechend in Typ und Form, mit leichten, aber durch besondere Vorzüge ausgeglichenen Mängeln
g	Gut	Bei gutem Typ ohne sonderliche Vorzüge und Mängel
gen	Genügend	Hunde, bei denen der Typ zwar noch gewahrt ist, aber wenige leichte Mängel nicht den nötigen Ausgleich finden
ug	Ungenügend	Hunde mit groben Mängeln in Typ und Form

Voraussetzung für die Zuchtzulassung sowohl des Rüden wie auch der Hündin ist der Mindestformwert „gut“.